

sumgüter sowie der Ausweis des Wertzuwachses auf dem Vordruck 9209 mit folgenden Angaben einzureichen:

Bezeichnung d. Erzeugnisse, ELN-Nr.; ME; IAP; EVP; techn. Parameter, Gütezeichen		Entwicklungsabschluß Monat/Jahr		Produktionsbeginn Monat/Jahr	
1		2		3	
Produktion		Verwendung Bevölkerung			Wertzuwachs
Menge	Wert IAP	Menge	Wert IAP	1 Wert 1 EVP	IAP
4	15	6	7	18	9

Erläuterungen zum Vordruckmuster:

Allgemeine Angaben:

Name des Betriebes, Bezirks-Nr., Name des Kombinates bzw. wirtschaftsleitenden Organs, WO-Schlüssel-Nr. des Kombinates bzw. wirtschaftsleitenden Organs;

Spalte 1:

Als neue Konsumgüter sind zu planen

- die im Planjahr in die Produktion einzuführenden Erzeugnisse
- die Erzeugnisse, deren Einführung in die Produktion bis zu 3 Jahren vor dem Planjahr erfolgte;

Spalte 2:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist der Monat des Entwicklungsabschlusses anzugeben und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse das Jahr;

Spalte 3:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist der Monat des Produktionsbeginns anzugeben und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse das Jahr;

Spalten 4 bis 7:

Für die unter a) aufgeführten Erzeugnisse ist die im Planjahr ab Monat der Einführung geplante Produktion auszuweisen und für die unter b) aufgeführten Erzeugnisse die Produktionserhöhung gegenüber dem Vorjahr und ihre Verwendung;

die Wertangaben sind durch die Betriebe in 1 000 Mark auszuweisen.

Spalte 9:

Ausweis des durch die Produktion neuer Konsumgüter zu erreichenden Wertzuwachses. Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

Spalte 5 \cdot [Spalte 4 X Preis (IAP) des Vergleichserzeugnisses bzw. des abgelösten Erzeugnisses].

Abgabe der Vordrucke 9209 mit dem Planentwurf:

Betriebe an Kombinate bzw. übergeordnete wirtschaftsleitende Organe 4 Exemplare.

Kombinate bzw. übergeordnete wirtschaftsleitende Organe der Betriebe an Ministerien 3 Exemplare der Betriebsunterlagen sowie eine Zusammenfassung der Wertangaben (in Mio M) mit Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt sowie den Ausweis des Wertzuwachses.

Ministerien je 1 Exemplar der Betriebsunterlagen und der Deckblätter der Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe sowie eine Zusammenfassung der Wertangaben mit Angabe der staatlichen Aufgabe als Deckblatt sowie den Ausweis des Wertzuwachses an die Staatliche Plankommission und das Amt für Preise.

8. Zur Wertbilanz der metallverarbeitenden Industrie (mvi)

Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 5.11. (S. 25) sowie

Teil D Abschnitt 5 Ziff. 12.2. (S. 22):

Die Erläuterung zur Zeile 2150 über die Einordnung der Fondsträger wird wie folgt neu gefaßt: Fondsträger 3100, 3200, 5410 sowie alle weiteren zentralen

Fondsträger, die keinem Versorgungsbereich zugeordnet und nicht in Zeile 8901 enthalten sind.

9. Zur Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird

Zu Teil B Abschnitt 2 Ziff. 8 (S. 35) der Planungsordnung:

Die Nomenklatur wird um folgende Positionen ergänzt:

- 131 37 13 0 Rekuperatoren für Schmelzaggregate zur Herstellung von Gußeisen
- 131 37 27 1 Rekuperatoren für Form-, Kern- und Sandtrockenöfen
- 131 39 111 Brenner für spezifische Industrieöfen
- 131 39 11 2 Baugruppen der primären Abwärmenutzung für Industrieöfen für Schmelzprozesse der Schwarzmetallurgie
- 131 39 12 2 Baugruppen der primären Abwärmenutzung für Industrieöfen zur Gewinnung von NE-Metallen
- 131 39 14 2 Rekuperatoren für Maschinen und Ausrüstungen zum Schmelzen von NE-Metallen zur Weiterverarbeitung
- 131 44 60 0 Regeneratoren mit rotierender Speichermasse und Rekuperatoren für Apparate zur Wärmeübertragung und Öfen für die chemische Verfahrenstechnik
- 131 51 97 0 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung für Trockner und Vorwärmer (zur Herstellung von Baustoffen) und Brennaggregate
- 131 69 80 0 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung für Öfen und Trockner der Glas- und Keramikindustrie
- 132 91 28 1 Baugruppen zur primären Abwärmenutzung an brennstoffbeheizten Industrieöfen zur Erwärmung und Wärmebehandlung von Metallen
- 133 59 14 2 Rekuperatoren für Backöfen und Spezialbackeinrichtungen
- 134 63 68 0 Rekuperatoren für Trocknungs- und Belüftungseinrichtungen für Getreide und Halmfuttermittel

10. Zur Planung des Bauwesens

Zu Teil B Abschnitt 3 Ziff. 8.4. (S. 46) der Planungsordnung:

Als Absatz 2 Wird neu aufgenommen:

(2) Werden zur Realisierung von Zufahrten, Hauptwirtschaftswegen und Maßnahmen der Vorflutregelung im Rahmen der Wiederurbarmachung in der Braunkohlenindustrie Bauleistungen von Betrieben der Bauwirtschaft durchgeführt, so ist dieser aus den Kosten der Braunkohlenbetriebe zu finanzierende Baubedarf durch die Braunkohlenbetriebe innerhalb der staatlichen Plankennziffer „Bauanteil der Investitionen“ zu planen und in die Baubilanz einzubeziehen. Diese Bauaufgaben sind bei der Festlegung der Bauproduktion des örtlichgeleiteten Bauwesens für die Industriebaubilanz zu berücksichtigen.

11. Zur Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil C Abschnitt 4 der Planungsordnung:

Zu Ziff. 5.5. Abs. 4 (S. 19):

Der Absatz wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Durch die Fachorgane für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise ist in Abstimmung mit den LPG, GPG, VEG und kooperativen Einrichtungen der Landwirtschaft und den volkseigenen Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft auf der Grundlage der Arbeitszeitbilanzen der Saisonbedarf an Arbeitskräften nach wichtigen Berufen und an Technik zu ermitteln und zu sichern.